

**Nochmalige Erweiterung der Sondernutzungsrichtlinie der Stadt Karlsruhe – Notprogramm  
Schausteller und Festwirte**

Vorlage Nr.: **2020/1243**  
Verantwortlich: **Dez.  
2**

Beratungsfolge dieser Vorlage

Gremium	Termin	TOP	ö	nö	Ergebnis
Hauptausschuss	10.11.2020	5	<input type="checkbox"/>	x	vorberaten
Gemeinderat	17.11.2020	7	x	<input type="checkbox"/>	
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

**Beschlussantrag** (Kurzfassung)

Der Gemeinderat beschließt nach Vorberatung im Hauptausschuss die als Anlage 2 beigefügte Erweiterung der „Sondernutzungsrichtlinie für mobile Verkaufsstände in der Innenstadt Karlsruhe“ befristet bis einschließlich 31. März 2021.

Finanzielle Auswirkungen	Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen   Erträge (Zuschüsse und Ähnliches)	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzüglich Folgerträge und
Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Höhe der Mindererträge nicht zu beziffern		

Haushaltsmittel sind dauerhaft im Budget vorhanden

Ja

Nein  Die Finanzierung wird auf Dauer wie folgt sichergestellt und ist in den ergänzenden Erläuterungen auszuführen:

- Durch Wegfall bestehender Aufgaben (Aufgabenkritik)
- Umschichtungen innerhalb des Dezernates
- Der Gemeinderat beschließt die Maßnahme im gesamtstädtischen Interesse und stimmt einer

CO <sub>2</sub> -Relevanz: Auswirkung auf den Klimaschutz Bei Ja: Begründung   Optimierung (im Text ergänzende	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	positiv <input type="checkbox"/> negativ <input type="checkbox"/>	geringfügig <input type="checkbox"/> erheblich <input type="checkbox"/>
IQ-relevant	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	Korridorsthema	
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	durchgeführt am	
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>		

## Ergänzende Erläuterungen

Gemäß des Gemeinderatsbeschlusses vom 20. Oktober 2020 (TOP 7) wurde die Verwaltung beauftragt, ein Notprogramm für die Karlsruher Schaustellerinnen und Schausteller und die Karlsruher Festwirte nach Absage des Christkindlesmarkts zu prüfen.

Auf die ergänzenden Erläuterungen des Gemeinderatsbeschlusses vom 21. Juli 2020 (Vorlage 2020/0844) wird verwiesen.

In Anbetracht der sich verschärfenden Pandemie Situation hat das Land Baden-Württemberg am 1. November 2020 die sechste Änderung der aktuellen Corona-Verordnung erlassen. Demnach ist es weiterhin zulässig, mobile Verkaufsstände zu betreiben, sofern diese keinen gaststättenrechtlichen Charakter entfalten (keine Stehtische, keine Verzehrmöglichkeit vor Ort).

In der nach wie vor schwierigen Situation möchte die Stadt Karlsruhe den Schaustellerinnen und Schaustellern, sowie den Festwirten auch weiterhin entgegenkommen und sie nach Möglichkeit unterstützen. Daher soll das bereits bis zum 31. Dezember 2020 genehmigte „Corona-Plätze-Konzept“ für Schaustellerinnen und Schausteller befristet bis 31. März 2021 erweitert werden. Zudem werden die Karlsruher Festwirte integriert. Im Zuge des Notprogramms werden zusätzliche Verkaufsortlichkeiten zur Verfügung gestellt. Vorbehaltlich der jeweils gültigen Fassung der Corona-Verordnung der Landesregierung und einer mehrheitlichen Zustimmung des Gemeinderats am 17. November 2020 sollen die zusätzlichen Verkaufsortlichkeiten im Zeitraum von 18. November 2020 bis 31. März 2021 ermöglicht werden.

Außerdem wird die Erweiterung der Gebührenbefreiung über die Sondernutzungen sowie Verwaltungsgebühren bis zum 31. März 2021 sowohl für die Schaustellerinnen und Schausteller im Rahmen des „Corona-Plätze-Konzepts“ als auch für die bereits am 30. Juni 2020 befreiten Händlerinnen und Händler und Gastronomen derzeit von der Verwaltung vorbereitet. Die Änderung der hierfür zugrundeliegenden Sondernutzungsgebührensatzung samt Gebührenverzeichnis wird dem Hauptausschuss am 8. Dezember 2020 zur Vorberatung und am 22. Dezember 2020 dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt.

Die Sondernutzungsrichtlinie (Anlage 1), welche am 15. Dezember 2015 mit Beschluss des Gemeinderats erlassen wurde, regelt wo und in welchem Umfang mobile Verkaufsstände zugelassen werden können. Unter Berücksichtigung der Sondersituation durch die Corona-Pandemie schlägt die Verwaltung vor, die beschlossene Erweiterung der Richtlinie bis zum 31. März 2021 zu verlängern und räumlich auszuweiten (Anlage 2).

Bis zum 31. Dezember 2020 wurden folgende Örtlichkeiten beschlossen:

- Friedrichsplatz auf der befestigten Fläche entlang der Handwerkskammer (drei Stände)
- Friedrichsplatz auf der befestigten Fläche entlang der Lammstraße (drei Stände)
- Marktplatz, nördlicher Bereich (drei Stände)
- Unterer Kronenplatz (drei Stände)
- Stephanplatz (drei Stände)
- Kirchplatz St. Stephan (drei Stände)

Diese sollen zeitlich befristet bis zum 31. März 2021 angeboten werden.

Zudem sollen die folgenden Örtlichkeiten bis zum 31. März 2021 zur Verfügung gestellt werden:

- Marktplatz, südlicher Bereich (drei Stände)

- Fußgängerzone Kaiserstraße zwischen Lammstraße und Marktplatz (drei Stände)
- Kaiserstraße 72-74 vor den Arkadensäulen der Karlsruher Tourismus GmbH
- Oberer Kronenplatz beim Jubez (drei Stände)
- Lidellplatz (drei Stände)
- Optionale weitere Standflächen für jeweils drei Stände auf dem Festplatz und im Zoo in Absprache mit den grundstücksverwaltenden Dienststellen

Die Sondernutzungsrichtlinie berücksichtigt nicht nur straßenverkehrsrechtliche, sondern auch stadtgestalterische Aspekte. Die erneute Erweiterung der Nutzung des öffentlichen Raumes ist aus städtebaulicher Sicht für diesen Zeitraum vertretbar.

Bei der Festlegung, wo und welche Nutzungen im Einzelnen stattfinden, werden die Belange des "stehenden" Gewerbes berücksichtigt. Die Durchführung der Stände erfolgt unter Einhaltung der Vorgaben der Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung und den Vorgaben des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG). Ein Verkauf ist demnach nur von montags bis samstags erlaubt.

Die Belegung der einzelnen Standorte wird mit den betroffenen Fachämtern abgestimmt.

Weitere notwendige öffentlich-rechtliche Genehmigungen (gaststätten- beziehungsweise gewerberechtliche Erlaubnisse und ähnliche) bleiben hiervon unberührt. Ferner sind sicherheitsrelevante Aspekte im Einzelfall zu prüfen.

### **Anlagen:**

Anlage 1: Sondernutzungsrichtlinie für mobile Verkaufsstände in der Innenstadt Karlsruhe

Anlage 2: Erweiterung der Sondernutzungsrichtlinie für mobile Verkaufsstände in der Innenstadt Karlsruhe

Anlage 3: Übersicht Standplätze

### **Beschluss:**

Antrag an den Gemeinderat oder Ausschuss

Der Gemeinderat beschließt nach Vorberatung im Hauptausschuss die als Anlage 2 beigefügte Erweiterung der „Sondernutzungsrichtlinie für mobile Verkaufsstände in der Innenstadt Karlsruhe“ befristet bis einschließlich 31. März 2021.